Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1542

31.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1542 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2025

zur Festlegung der Modalitäten, des Aufbaus und der Indikatoren für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zu übermittelnden Qualitätsberichte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft ([1]), insbesondere auf Artikel 3b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 wird die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung in der Europäischen Union festgelegt, indem die Methodik und die Fristen für die Übermittlung der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung bestimmt werden.

(2) Gemäß Artikel 3b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) erstmals bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre einen Qualitätsbericht.

(3) Es ist notwendig, gemeinsame Standards für die Qualitätsberichterstattung für den Austausch von qualitätsbezogenen Daten und Metadaten sicherzustellen. Dies kann durch die Festlegung der Modalitäten, des Aufbaus und der Indikatoren der Qualitätsberichte erreicht werden. Die Standards sollten zur Harmonisierung der Qualitätssicherung und Qualitätsberichterstattung beitragen.

(4) Die einheitliche integrierte Metadatenstruktur (SIMS) ([2]) wurde vom Ausschuss für das Europäische Statistische System als Standard für Metadaten gebilligt. Die Kommission forderte die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass ihre nationalen statistischen Stellen bei der Erstellung von Referenz-Metadaten und Qualitätsberichten sowie beim Austausch von Referenz-Metadaten und Qualitätsberichten ([3]) die darin aufgeführten statistischen Konzepte anwenden. Die Anwendung der SIMS trägt zur Harmonisierung der Qualitätssicherung und Qualitätsberichterstattung bei, wodurch die Anforderungen an die Qualität der Statistik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]), die einen verbindlichen Referenzrahmen für europäische Statistiken bietet, besser umgesetzt werden.

(5) Das Europäische Statistische System verfügt über einen seit Langem bestehenden Übermittlungsstandard, der vom Ausschuss für das Statistische Programm im Jahr 2006 gebilligt wurde. In dem Standard heißt es, dass Daten und Metadaten für alle statistischen Bereiche an einem gemeinsamen Bereich für den Eingang in der Kommission (Eurostat) eingehen müssen, damit sie automatisch überwacht, überprüft und an das Zielproduktionsumfeld übertragen werden können. Dieser Standard sollte für die gemäß dieser Verordnung übermittelten Berichte angewendet werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

([1]) ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/138/oj.
([2]) https://ec.europa.eu/eurostat/web/quality/quality-monitoring/quality-reporting.
([3]) Empfehlung (EU) 2023/397 der Kommission vom 17. Februar 2023 über Referenz-Metadaten und Qualitätsberichte für das Europäische Statistische System zur Ersetzung der Empfehlung 2009/498/EG an das Europäische Statistische System zu Referenz-Metadaten (ABl. L 53 vom 21.2.2023, S. 104, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2023/397/oj).
([4]) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Modalitäten

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission (Eurostat) erstmals einen Qualitätsbericht für das Bezugsjahr 2023 und danach für jedes Bezugsjahr, das mit den Ziffern 8 und 3 endet.

(2) Die Übermittlung der Qualitätsberichte an die Kommission (Eurostat) erfolgt gemäß dem Übermittlungsstandard des Europäischen Statistischen Systems.

Artikel 2

Aufbau

(1) Jeder Mitgliedstaat legt einen einzigen Qualitätsbericht vor, der alle Daten des Übermittlungsprogramms der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 enthält.

(2) Der genaue Aufbau und die genauen Inhalte der Qualitätsberichte sind in Anhang I festgelegt. In diesen Berichten wird auch auf die Fälle eingegangen und eine Begründung bereitgestellt, in denen die einschlägigen Qualitätsstandards nicht eingehalten oder statistische Konzepte nicht korrekt angewandt wurden oder beides zutrifft.

Artikel 3

Indikatoren

Die Qualität der übermittelten Daten und Metadaten wird anhand der in Anhang II aufgeführten Qualitäts- und Leistungsindikatoren bewertet.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

AUFBAU UND INHALTE DER QUALITÄTSBERICHTE

Die Qualitätsberichte enthalten qualitätsbezogene Daten und Metadaten nach den folgenden Qualitätskriterien und statistischen Konzepten. Ist ein bestimmtes statistisches Konzept für einen statistischen Vorgang nicht relevant, sollte dieses Konzept mit dem Vermerk „Nicht zutreffend“ sowie einer kurzen Erläuterung im Qualitätsbericht verbleiben.

Statistische Darstellung

Beschreibung der verbreiteten Daten.

Dieses Konzept umfasst die folgenden Teilkonzepte:

— Datenbeschreibung

— Klassifizierungssystem

— Sektorale Abdeckung

— Statistische Begriffe und Definitionen

— Statistische Einheit

— Statistische Grundgesamtheit

— Bezugsfläche

— Zeitliche Abdeckung

— Basiszeitraum

Maßeinheit

Einheit, in der die Datenwerte gemessen werden.

Bezugszeitraum

Zeitraum oder Zeitpunkt, auf den sich die gemessene Beobachtung beziehen soll.

Auftrag der Einrichtung

Gesetzesvorschriften, Regeln oder sonstige formelle Anweisungen, mit denen einer Organisation die Verantwortlichkeit sowie die Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Verbreitung von Statistiken übertragen werden.

Dieses Konzept umfasst die folgenden Teilkonzepte:

— Rechtsakte und andere Vereinbarungen

— Gemeinsame Nutzung von Daten

Vertraulichkeit

Merkmal der Daten, das anzeigt, in welchem Maße eine Offenlegung der Daten dem Interesse des Urhebers oder sonstiger betroffener Parteien zuwiderlaufen oder schaden könnte.

Dieses Konzept umfasst die folgenden Teilkonzepte:

— Vertraulichkeit — Politik

— Vertraulichkeit — Datenverarbeitung

Veröffentlichungspolitik

Regeln für die Verbreitung statistischer Daten an alle interessierten Parteien.

Dieses Konzept umfasst die folgenden Teilkonzepte:

— Veröffentlichungskalender

— Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

— Nutzerzugriff

Häufigkeit der Verbreitung

Verbreitungsintervalle der Statistiken über einen bestimmten Zeitraum hinweg.

Zugänglichkeit und Klarheit

Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Nutzer auf Daten zugreifen, sie verwenden und interpretieren können.

Dieses Konzept umfasst die folgenden Teilkonzepte:

— Pressemitteilung

— Veröffentlichungen

— Online-Datenbank

— Sonstige

— Dokumentation über die Methodik

— Vollständigkeit der Metadaten — Quote

— Dokumentation über die Qualität

Qualitätsmanagement

Innerhalb einer Organisation vorhandene Systeme und Rahmen für das Qualitätsmanagement der statistischen Produkte und Verfahren.

Dieses Konzept umfasst die folgenden Teilkonzepte:

— Qualitätssicherung

— Qualitätsbewertung

Relevanz

Umfang, in dem die statistischen Informationen dem aktuellen und potenziellen Nutzerbedarf entsprechen.

Dieses Konzept umfasst die folgenden Teilkonzepte:

— Nutzerbedarf

— Nutzerzufriedenheit

— Vollständigkeit

— Vollständigkeit der Daten — Quote für Produzenten

Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Genauigkeit der Daten bezieht sich auf den genauen oder tatsächlichen Grad der Übereinstimmung der Berechnungen oder Schätzungen mit den genauen oder tatsächlichen Werten, die mit der Statistik gemessen werden sollten.

Zuverlässigkeit der Daten bezieht sich auf den Grad der Übereinstimmung des ursprünglich geschätzten Werts mit dem anschließend geschätzten Wert.

Aktualität und Pünktlichkeit

Aktualität bezieht sich auf den Zeitabstand zwischen dem beschriebenen Ereignis oder Phänomen und der Verfügbarkeit der Daten.

Pünktlichkeit bezieht sich auf die Zeitspanne zwischen dem Zieltermin der Datenlieferung und dem tatsächlichen Zeitpunkt der Datenlieferung.

Dieses Konzept umfasst die folgenden Teilkonzepte:

— Aktualität

— Zeitspanne — erste Ergebnisse für Produzenten

— Pünktlichkeit — Lieferung und Veröffentlichung für Nutzer

— Pünktlichkeit — Lieferung und Veröffentlichung für Produzenten

Kohärenz und Vergleichbarkeit

Eignung von Daten, sich auf verschiedene Weise und für unterschiedliche Zwecke zuverlässig kombinieren zu lassen, und Ausmaß, in dem Unterschiede zwischen den Statistiken auf Unterschiede zwischen den tatsächlichen Werten der statistischen Merkmale zurückzuführen sind.

Dieses Konzept umfasst die folgenden Teilkonzepte:

— Vergleichbarkeit — geografisch

— Vergleichbarkeit — im Zeitverlauf und Länge vergleichbarer Zeitreihen für Nutzer

— Länge vergleichbarer Zeitreihen für Nutzer

— Kohärenz — bereichsübergreifend

— Kohärenz — unterjährliche und jährliche Statistiken

— Kohärenz — Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

— Kohärenz — intern

Kosten und Aufwand

Kosten, die mit der Datenerhebung und der Erstellung eines statistischen Produkts einhergehen, und Aufwand für die Auskunftgebenden.

Datenrevision

Alle Änderungen eines Werts von Daten, die bereits für die Öffentlichkeit freigegeben wurden.

Dieses Konzept umfasst die folgenden Teilkonzepte:

— Datenrevision — Politik

— Datenrevision — Praxis

— Datenrevision — durchschnittliche absolute Größe

Aufbereitung der Daten

Dieses Konzept umfasst die folgenden Teilkonzepte:

— Quelldaten

— Periodizität der Datenerhebung

— Datenerhebung

— Datenvalidierung

— Datenerstellung

— Berichtigung

ANHANG II

QUALITÄTS- UND LEISTUNGSINDIKATOREN ZUR BEWERTUNG DER QUALITÄT DER DATEN UND METADATEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNG

Die folgenden Teilkonzepte aus Anhang I sind als Indikatoren zu verwenden.

Vollständigkeit der Metadaten — Quote

Verhältnis der Zahl der bereitgestellten Metadatenelemente zur Gesamtzahl der anwendbaren Metadatenelemente.

Vollständigkeit der Daten — Quote für Produzenten

Verhältnis der Zahl der bereitgestellten Datenzellen zur Zahl der von Eurostat geforderten Datenzellen.

Zeitspanne — erste Ergebnisse für Produzenten

Anzahl der Tage vom letzten Tag des Bezugszeitraums bis zum Tag der Veröffentlichung der ersten Ergebnisse auf Detaillierungsebene des Produzentenberichts.

Pünktlichkeit — Lieferung und Veröffentlichung für Produzenten

Anzahl der Tage zwischen dem Datum der Datenlieferung und dem in der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 für die Datenlieferung festgelegten Datum.

Länge vergleichbarer Zeitreihen für Nutzer

Die Anzahl der Bezugszeiträume in den Zeitreihen seit dem letzten Bruch.

Datenrevision — durchschnittliche absolute Größe

Der Durchschnitt der absoluten Revisionen eines wichtigen Indikators über einen Zeitraum.